

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 36/77

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

der Kommanditgesellschaft F. I. - und
M. Gebr. K., K., vertreten
durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die
Firma Dr. K. GmbH, K., diese vertreten durch
die Geschäftsführer Dr. Auguste K., K.
U. Nr. , Dipl.-Kaufmann Fritz K., K.
U. und Dipl.-Wirtschafter Herrmann K.,
K.

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. ,
K.;
Patentanwälte Dr. W.,
Dipl.-Ing. O., Dipl.-Ing.
, Dr. Dr. ,
M. Straße , M. -

gegen

die Firma R. I. Max D.,
R. am L., Inhaber: Dipl.-Ing. Hubert M. D.,
Am W., R. am L.,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. ,
K.;
Patentanwalt Dipl.-Ing. H.-D.
E., S. platz ,
A. -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 27. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Ballhaus und die Richter Ochmann, Dr. Windisch, Brodeßer und von Albert

beschlossen:

Die Entschädigung des gerichtlichen Sachverständigen für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens wird unter Einschluß aller Auslagen auf

10.657,50 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Für die Ermittlung des für die Gutachtenerstattung objektiv notwendigen Zeitaufwands sind neben den Angaben des Sachverständigen auch die Erfahrungen des Senats aus seiner ständigen Befassung mit Vergütungsberechnungen zu berücksichtigen und dafür die in großer Zahl beschiedenen vergleichbaren Fälle heranzuziehen. Dabei ergibt sich unter Beachtung des Aktenumfangs, des Umfangs der Tätigkeit des Sachverständigen, des Gutachtensumfangs und des Schwierigkeitsgrades der dem Sachverständigen gestellten Aufgabe ein erforderlicher Zeitaufwand im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 ZuSEG von insgesamt 132 Stunden. Allein auf diesen objektiv notwendigen, nicht aber auf den tatsäch-

- 3 -

lichen Zeitaufwand kommt es für die Vergütungsberechnung an.

Für jede Stunde sind entsprechend der Berechnung des Sachverständigen 47,50 DM zuzüglich 50 % gem. § 3 Abs. 3b ZuSEG in Ansatz zu bringen, zusammen also 71,25 DM. Daraus ergibt sich:

132 Std. á 71,25 DM	= 9.405,-- DM
zuzüglich Nebenkosten entsprechend der Berechnung des Sachverständigen	<u>649,25 DM</u>
	10.054,25 DM
+ 6 % Mehrwertsteuer	<u>603,25 DM</u>
insgesamt:	10.657,50 DM

Ballhaus

Windisch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

